

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 25. August 2021

### **§ 414**

#### **Postulat Fraktionen SVP und FDP «Wahlwerbung – einfach machen!»**

(Bericht Regierungsrat, 15.6.2021)

*Thomas Tschudi*, Näfels, Unterzeichner, beantragt namens der SVP- und der FDP-Fraktion die Überweisung des Postulats, welches jedoch noch nicht als erledigt abzuschreiben sei. – Dem Regierungsrat ist für die Beantwortung des Postulats zu danken. Er hat erkannt, dass das Bewilligungsverfahren bei Wahlwerbung sehr bürokratisch ist. Jede im Prozess involvierte Person wird bestätigen, dass eine effizientere Handhabung des Bewilligungsverfahrens für temporäre Strassenreklamen erstrebenswert und machbar ist. Das gilt umso mehr, als dass man aus den Unterlagen des Regierungsrates erfahren kann, dass einige Kantone zum Beispiel die Möglichkeit des bewilligungsfreien Anbringens von Wahl- und Abstimmungswerbung kennen. Jeder Landrat und jede Landrätin, die bereits einmal die Aufgabe hatte, die Plakatierung für einen Wahlkampf oder für eine Abstimmungsvorlage zu organisieren, wird sich sicher freuen, wenn er oder sie von einer Aufgabe entlastet wird – sofern diese Aufgabe bisher überhaupt wahrgenommen wurde. Offenbar wurden bisher nicht alle Plakate bewilligt. Bisher mussten die Grundeigentümer durch Ehrenamtliche angefragt werden, ob sie den Boden für das Anbringen von Plakaten zur Verfügung stellen. Diese Plakate mussten dann aufgestellt werden. Beim Kanton musste ein entsprechender Antrag online ausgefüllt und eingereicht werden. Die Kantonspolizei prüfte das Gesuch, die Gemeinde war schliesslich für die Bewilligung zuständig. Aus diversen Diskussionen im Landrat und in den Gemeinden ist bekannt, dass die Ressourcen beim Personal in der Gemeindeverwaltung wie auch bei der Polizei knapp sind. Auch bei den Parteien gibt es nicht unbegrenzte personelle Ressourcen. Deshalb verstehen die Postulanten nicht, weshalb die Chance jetzt nicht genutzt wird, um einen wesentlichen Schritt weiterzugehen und noch effizienter zu werden. Warum kann die Wahl- und Abstimmungswerbung in den Kantonen Luzern, Aargau oder Thurgau bewilligungsfrei organisiert werden? Effizienter geht es nicht mehr. Und im Kanton Glarus soll nun ein Zwischenschritt erfolgen. Die aktuell angedachte und bereits in Kraft gesetzte Lösung ist nur vordergründig eine Vereinfachung. Sie nützt nämlich nur der Verwaltung, nicht aber den Parteien. Zudem entsteht eine Ungleichbehandlung von Grundstücksbesitzern. So haben gemäss regierungsrätlichem Bericht die Kantonspolizei zusammen mit den Gemeinden entschieden, auf welchen Parzellen seit dem 1. Juni 2021 noch Plakate angebracht werden dürfen und wo das nicht mehr erlaubt sein soll – auch wenn es zuvor fast als Gewohnheitsrecht galt, dass gewisse Liegenschaftsbesitzer Plakate aufstellen durften und dafür sogar Halterungen erstellt haben, um die Plakatierung zu vereinfachen. – Es ist unbestritten, dass die Sicherheit im Strassenverkehr wichtig ist. Plakate dürfen diese nicht beeinträchtigen. Die Vorgaben der Polizei bestehen und sind verständlich. An diese muss man sich halten. Daran soll auch nicht gerüttelt werden. Wenn diese Bestimmungen

jedoch eingehalten werden, sollten keine Bewilligungen mehr notwendig sein. Die Bürokratie ist zu reduzieren, damit die Polizei die Ressourcen für die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben und wesentlichere Aufgaben nutzen kann, damit auch das Gemeindepersonal interessantere Aufgaben erledigen kann, die einen deutlichen Mehrwert generieren. Auch sollen die politischen Parteien nicht daran gehindert werden, die Leute in der Meinungsbildung zu unterstützen und die politische Mitwirkung, die ja im Landrat auch immer wieder ein Thema ist, zu fördern. Ihnen sollen keine bürokratischen Hürden aufgestellt werden.

*Mathias Zopfi*, Engi, spricht sich für Zustimmung zum Antrag Tschudi aus. – Der SVP- und der FDP-Fraktion ist für das Postulat zu danken. Es ist im Sinne der Sache, wo immer möglich Vereinfachungen vorzunehmen. Gemäss regierungsrätlichem Bericht ist vorgesehen, dem Landrat bis Ende 2021 die Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen an öffentlichen Strassen zu unterbreiten. Das Postulat könnte man aufrechterhalten und mit dieser Vorlage erledigen. – Die Umsetzung, wie sie der Regierungsrat plant, ist richtig und wichtig. Formulare können eine gute Lösung sein. Sie können aber auch problematisch sein, wenn sie zu formalistischen Entscheiden führen. Gemäss Ziffer 2.2.4 des regierungsrätlichen Berichts kann neu aus den vorgegebenen nummerierten Reklamestandorten ausgewählt werden. Zuhanden des Protokolls und der angekündigten Verordnungsänderung ist festzuhalten, dass es weiterhin möglich sein muss, an jedem Standort, an dem die Sicherheitsbestimmungen eingehalten sind und an dem die Eigentümer das Einverständnis gegeben haben, Plakate aufzuhängen. Vermutlich meint das auch der Regierungsrat so. Wenn alle Vorschriften eingehalten sind, wäre ein Verbot der Plakatierung ein Verstoß gegen die Eigentumsfreiheit wie auch gegen die politische Ausgeglichenheit. Wenn diese Standorte künstlich eingeschränkt werden, entscheidet der Gemeinderat als politisches Gremium über ein knappes Angebot. Es ist nicht gesichert, dass dann auch ausgewogen plakatiert werden kann und darf. Wenn die Praxis dem nicht ohnehin entspricht, soll diese Haltung ins Protokoll aufgenommen werden. Um dieser noch etwas Nachdruck zu verleihen, kann dem Antrag Tschudi gefolgt werden.

*Thomas Kistler*, Niederurnen, votiert als Gemeindepräsident und Vertreter der drei Gemeindepräsidenten für die Überweisung des Postulats, allenfalls auch für die Abschreibung. – Auch die Gemeinden wollen einfache Prozesse. Sie sind aber mit dem Lösungsvorschlag des Regierungsrates nicht einverstanden und kündigen an, dass sie sich bei der geplanten Änderung der Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen an öffentlichen Strassen einbringen und Änderungsanträge im Interesse der Vereinfachung und der Gemeinden stellen werden. Im Frühling 2021 wurde der Ablauf, wie er nun angedacht ist, schon einmal durchgespielt. Initiiert durch die Kantonspolizei, hat zusammen mit den Gemeindevertretern eine Diskussion über die Prozesse stattgefunden. Dabei wurden die bekannten 34 Musterstandorte für Wahlwerbung im Kanton definiert. An diesen Standorten wird am häufigsten Werbung gemacht und deshalb hat die Polizei diese Standorte vorgeprüft. Sie glich diese mit dem Strassengesetz und den weiteren Regeln ab. Werbung an diesen Standorten soll dann von den Gemeinden bewilligt werden. Diese sollen dann auch diejenigen, die sich nicht an die Regeln halten, zu korrektem Handeln auffordern. Man hat also eine kommunale Regelung vorgeschlagen, wie sie die Verordnung heute tatsächlich vorsieht – auch wenn es vorher nicht so gehandhabt worden ist: In den vergangenen Jahren war bekanntlich eine kantonale Bewilligung erforderlich. Gegen solche Gespräche und solche Vereinbarungen, wie sie jetzt unter den Verwaltungen getroffen wurden, ist nichts einzuwenden. In dem Moment, in dem diese Gespräche stattgefunden haben, wurde eine Vernehmlassung zu diesem Postulat durchgeführt. Auch die Gemeinden wurden angeschrieben – vom gleichen Departement, das die Prozesse parallel bereits mit den drei Gemeinden vereinfacht hat. Alle drei Gemeinderäte haben in der Vernehmlassung zu diesem Postulat klar eine kantonale Bewilligung gefordert und die Kontrolle durch die Kantonspolizei verlangt. Dies, weil die Polizei die Regelung im Strassengesetz kennt und weil sie sowieso patrouilliert. Die Gemeinden haben hingegen keine polizeiähnlichen Organe. Von den Vernehmlassungsantworten der drei Gemeinden stand im regierungsrätlichen Bericht jedoch nichts. Der Regierungsrat schlägt jetzt einfach

vor, was für den Kanton am einfachsten ist. Die Gemeinden wollen zwar auch einen einfachen Prozess, vor allem aber soll er auch logisch sein. Die Gemeindevertreter werden bei der angekündigten Vorlage eine einfachere Lösung, nämlich eine kantonale statt eine kommunale Bewilligung, vorschlagen. Bewilligung wie auch Kontrolle sollen durch die Kantonspolizei erfolgen. – Das Beispiel aus dem Frühling 2021 zeigt auf, wie der vom Regierungsrat vorgeschlagene Prozess läuft: Ein Kampagnenleiter schlug mehrere Standorte für Wahlwerbung in mehreren Gemeinden vor. Der Antragsteller stammt aus Glarus Süd, der Kandidat aus Glarus Nord. Die Wohngemeinde des Antragstellers erteilte die Bewilligung für alle drei Gemeinden. Der Gemeindepräsident von Glarus Süd hat somit bewilligt, dass gegenüber des Fachmarkts Krumm in Näfels Plakate aufgestellt werden dürfen. Dieser Prozess ist für die Zukunft angedacht. Die Vereinfachung soll darin bestehen, dass eine Gemeinde die Bewilligung für alle drei Gemeinden erteilt. Schliesslich wurden die Wahlplakate aufgestellt. Ein vorbeifahrender Polizist vermutete dann, dass das Wahlplakat beim Fachmarkt Krumm zu nahe an der Strasse steht. Weil er gewusst hat, woher die Bewilligung stammt, meldete er sich bei der Gemeinde Glarus Süd. Auf eine Messung verzichtete der Polizist. Ein Mitarbeiter der Gemeinde Glarus Süd kontrollierte das Plakat und stellte fest, dass die vorgeschriebene Distanz eingehalten wurde. Das ist nicht der einfache und logische Prozess, den man sich vorstellt. Wenn eine Gemeinde für alle Gemeinden eine Bewilligung erteilen kann, kann auch der Kanton für alle Gemeinden bewilligen. Wenn der Polizist sowieso vorbeifährt und das Gefühl hat, das Plakat stehe zu nahe an der Strasse, kann er auch gleich messen. – Aus Sicht der Gemeindepräsidenten ist eine Vorprüfung der häufigsten Standorte durch die Gemeinden und den Kanton – und das sind nicht alle möglichen Standorte, die Liste ist nicht abschliessend – richtig. Die Bewilligung, Kontrolle und das Ergreifen von Massnahmen sollen aber durch die Kantonspolizei erfolgen. Das ist im Gegensatz zum Vorschlag des Regierungsrates eine einfache Lösung.

*Thomas Tschudi* erkundigt sich zum Charakter der Liste der vorgeprüften Standorte für Plakatwerbung. – Es herrscht Unklarheit darüber, ob die Liste mit den vorgeprüften Standorten abschliessend ist oder nicht. Es wurde bereits ein Standort nicht bewilligt, weil er sich nicht auf dieser Liste befand. Es gilt, nochmals darüber zu informieren, was zulässig ist und was nicht.

Regierungsrat *Andrea Bettiga* beantragt die Überweisung und Abschreibung des Postulats. – Zu einem grossen Teil ist man sich hier einig: Wahlwerbung soll einfacher werden. Neu gibt es vordefinierte Standorte. Es braucht nur einen Klick auf der Website der Gemeinde; es gibt eine Bewilligungsbehörde. Das ist sicher richtig so. Nun hiess es, man dürfe einerseits nicht zu formalistisch werden. Dieser Appell wird gerne an die Gemeinden weitergegeben. Landrat Thomas Kistler führte andererseits aus, dass die Gemeinderäte eigentlich eine kantonale Bewilligung wünschten. Die Lokalpresse hat diesbezüglich eine Medienmitteilung der Gemeinden übernommen, die am 1. Juni 2021 veröffentlicht wurde. Darin heisst es, dass Gesuche für temporäre Strassenreklamen ab 1. Juni 2021 direkt bei den zuständigen Gemeinden einzureichen seien. Denn neu arbeite jede Gemeinde mit vorgegebenen Standorten. Die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei sei vordefiniert. Daher werde das Verfahren schneller und einfacher. Der regierungsrätliche Antrag wurde zwei Wochen später verabschiedet. Dieser ist konsistent mit der Forderung der Gemeinden. Und dennoch erfolgt nun eine Reaktion. – Im Fall des Plakats beim Fachmarkt Krumm musste ein Mitarbeitender der Gemeinde Glarus Süd die Kontrolle vornehmen. Er ist auch dafür verantwortlich – egal, ob er aus Mitlödi stammt. Der Eichmeister kontrolliert auch im ganzen Kanton. – Das Postulat kann überwiesen und abgeschrieben werden. Der Prüfauftrag ist erfüllt.

**Abstimmung:** Der Antrag des Regierungsrates unterliegt dem Antrag Tschudi mit 3 zu 52 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Das Postulat ist überwiesen und wird nicht als erledigt abgeschrieben.

